

Satzung Refugio Villingen-Schwenningen e.V.

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen: Refugio Villingen-Schwenningen.

(2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name: Refugio Villingen-Schwenningen e.V.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Villingen-Schwenningen.

(4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck und Ziele des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Zwecke des Vereins sind insbesondere:

1. eine medizinische, psychotherapeutische und soziale Betreuung, Behandlung und Rehabilitation von Verfolgten aus Ländern, in denen Menschen aus politischen, ethnischen und religiösen Gründen unterdrückt, verhaftet, misshandelt oder gefoltert werden oder an denen Menschenrechtsverletzungen begangen wurden, zu ermöglichen.

2. die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Verletzung von Menschenrechten, über physische und psychische Misshandlung und ihre Folgen, über das Trauma der Flucht und des Exils.

3. Lehr- und Fortbildungsveranstaltungen über sozialmedizinische Aspekte von Menschenrechtsverletzungen, Folter und ihre Folgen, sowie die verschiedenen Behandlungswege zur Rehabilitation der Opfer.

4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch medizinische und psychologische Untersuchungen von traumatisierten Flüchtlingen, Beratungen, Gruppen- und Einzelgespräche, therapeutische Betreuung, wissenschaftliche Vorträge, kulturelle Veranstaltungen.

5. Zur Erfüllung des Satzungszweckes unterhält der Verein eine Kontaktstelle für traumatisierte Flüchtlinge.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die für die Vereinszwecke erforderlichen Mittel sollen in erster Linie durch Spenden, öffentliche oder private Zuwendungen beschafft werden. Es ist angestrebt öffentliche und private Institutionen und Persönlichkeiten zu gewinnen, die bereit sind, den Verein langfristig finanziell zu unterstützen.

(6) Der Verein verrichtet seine Tätigkeit im Geiste christlicher Nächstenliebe.

(7) Flüchtlingskinder und jugendliche Flüchtlinge sowie gegebenenfalls deren Familien werden unterstützt durch Angebote der Jugendarbeit und Jugendhilfe, Beratung und Betreuung in Einzeltherapie, Hausaufgabenbetreuung, Integrationsprojekte und Freizeitangebote.

(8) Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF)
Sozialpädagogische Betreuung und Beratung im Rahmen von Diagnostik und Therapie.

§ 3. Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die aktiv an den inhaltlichen Aufgaben des Vereins mitarbeiten und sich mit den Zielen des Vereins identifizieren. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Ablehnungsgründe brauchen nicht mitgeteilt zu werden.

(2) Die Mitglieder sind zur Entrichtung eines Jahresbeitrages verpflichtet, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Beiträge sind kalenderjährlich im Voraus zu entrichten. Der Vorstand kann Mitglieder von der Beitragszahlung befreien.

(3) Die Mitglieder können wählen, ob sie Voll- oder Fördermitglieder werden wollen.

(4) Der Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und ist dem Vorstand gegenüber schriftlich 1 zu erklären.

(5) Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied nach Anhörung durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen. Der Antrag auf Ausschluss ist dem auszuschließenden Mitglied drei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung wirksam.

(6) Alle Mitglieder werden über die Aktivitäten des Vereins informiert. Einmal im Jahr erhalten sie eine Aufstellung der Geldmittelverwendung.

(7) Vollmitglieder sind gehalten, die Ziele und Aufgaben des Vereins aktiv zu unterstützen. Sie sind stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung.

(8) Fördermitglieder unterstützen die Aufgaben und Ziele des Vereins finanziell und ideell. Sie haben bei der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

(9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4. Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in, dem der Schatzmeister/in.

(2) Der/die Schriftführer/in übernimmt gleichzeitig das Amt des/der stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Der alte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

(5) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

(6) Zu Vorstandsmitglieder können nur Vollmitglieder gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.

(7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger bestimmen.

(8) Der Vorstand regelt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. ihm obliegen insbesondere die gesamte Geschäftsführung und die Verwaltung des Vereinsvermögens einschließlich der folgenden Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie die Aufstellung der Tagesordnung

2. Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

3. Vorbereitung des Haushaltsplanes, der Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes.

(9) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder Stellvertreter einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von mindestens 3 Tagen soll eingehalten werden.

(10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit, bei Stimmgleichheit die Stimme des/der Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Abwesenheit die des/der Stellvertreter/in.

(11) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

§ 5. Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und tagt öffentlich. Hierzu sind alle Voll- und Fördermitglieder einzuladen. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geltungsjahr, Entgegennahme der Jahresberichte, Entlastung des Vorstandes und Planungen der Aktivitäten.

2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes

3. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

4. Wahl der zwei Kassenprüfer

5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen

6. Ausschluss von Mitgliedern

7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal im Jahr mit einer Frist von mindestens einem Monat schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

(4) Ort und Zeit der ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.

(5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen außer bei Satzungsänderungen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung und ihre Ergänzungen bekanntzugeben.

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und wenn sie von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt wird.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(8) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung sowie vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 6. Beirat

(1) Über einen möglicherweise einzusetzenden Beirat entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7. Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke beschließt die außerordentliche Mitgliederversammlung, welcher Institution das Vermögen des Vereins zufällt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke, insbesondere für eine im § 2 der Satzung ähnliche Zielsetzung zu verwenden hat.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 8. Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der

Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.

Mit Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundener Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.

Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten

Der Verein verpflichtet jeden mit der Nutzung der vom Mitglied anvertrauten personenbezogenen Daten Befassten zur Wahrung des Datengeheimnisses. Deshalb ist es jedem für den Verein Tätigen, insbesondere den Organen des Vereins und allen Vereinsmitarbeitern untersagt, personenbezogene Daten oder Bilder zu anderen als den zur jeweiligen satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Bei Ende der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss oder Tod) archiviert der Verein die personenbezogenen Daten des Mitglieds. Personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, die die Mitgliederverwaltung (insbesondere Vereinsfinanzen) betreffen, bewahrt der Verein zur Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen ab dem Ende der Mitgliedschaft auf.

Mitgliederversammlung am 18.11.2019